

Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt (Fischereiverordnung)

Änderung vom 11. Februar 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt (Fischereiverordnung) vom 8. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

§ 24 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Verwendungszweck der Gebühren

¹ Sämtliche Einkünfte aus dem Verkauf von Fischereikarten auf Stadtgebiet, der Verpachtung der Gewässer auf Stadtgebiet sowie Bundessubventionen dienen ausschliesslich der Fischerei.

² Das AUE bestimmt über die Verwendung der Mittel, welche zweckgebunden eingesetzt werden müssen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin